

Schulordnung der Musikschule Filderstadt



1. Aufgaben

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Filderstadt. Das Nutzungsverhältnis ist privat-rechtlich gestaltet. Ziel ist es, einer breiten Bevölkerungsschicht unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft den Zugang zu musikalischer Ausbildung zu ermöglichen.

2. Aufbau

Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen und erteilt den Unterricht nach den Richtlinien des Dachverbandes (weitere Infos: www.musikschulen.de/strukturplan)
Die Ausbildung ist in drei Abschnitte eingeteilt.

2.1 Grundstufe/Elementarstufe

EleMu (Elementare Musikpädagogik), Elementare Musikerziehung, Musikalische Grundausbildung, Rhythmik (Sprache-Musik-Bewegung)

2.2 Unterstufe

Einzel- und Gruppenunterricht, Ensemble-, Chor-, Orchesterarbeit

2.3 Mittel- und Oberstufe

Einzelunterricht, 2er-Gruppenunterricht, Musiktheorie, Ensemble-, Chor-, Orchesterarbeit

3. Kooperation

Neben dem Unterricht und dem intensiven Musizieren in eigenen Ensembles und Orchestern, strebt die Musikschule vor allem an:

3.1 Eine enge Zusammenarbeit mit den Filderstädter Kindergärten und Schulen

3.2 Mitwirkung bei der Intensivierung der dortigen musikalischen Erziehung.

3.3 Ergänzung und Bereicherung des Musikunterrichts der allgemeinbildenden Schulen.

3.4 Kooperation mit musiktreibenden Vereinen und kirchlichen Einrichtungen.

3.5 Integration von Mitbürgern ausländischer Herkunft.

4. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. Es unterteilt sich in zwei Semester und zwar 01. Oktober - 31. März (Wintersemester) und 01. April - 30. September (Sommersemester). In den Ferien der Musikschule, die mit den Schulferien der allgemeinbildenden Schulen in Filderstadt übereinstimmen, und an allen schulfreien Tagen findet kein Unterricht statt.

5. An- und Abmeldung

An- und Abmeldungen sind schriftlich an das Sekretariat der Musikschule zu richten.

5.1 Anmeldung und Unterrichtsbeginn

Die Anmeldung zum Unterricht in der Musikschule ist jederzeit möglich, Unterrichtsbeginn ist jeweils zu Semesteranfang. Sofern freie Kapazitäten in einem Fach vorhanden sind, kann der Unterricht auch zu einem anderen Termin aufgenommen werden.

5.2 Abmeldung und Unterrichtsbeendigung

Die Abmeldung eines Schülers kann nur zu Ende des Semesters erfolgen. Die Abmeldung ist spätestens vier Wochen vor Semesterende der Schulleitung schriftlich vorzulegen. Eine vorzeitige Abmeldung ist nur aus dringenden Gründen im Einvernehmen mit der Schulleitung und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Vorübergehende Lustlosigkeit ist kein dringender Grund zum Abbruch des Unterrichts.

6. Unterrichtszeit und Unterrichtsausfall

6.1 Von den Schülern wird erwartet, dass sie pünktlich und regelmäßig zum Unterricht kommen. Bei unvermeidbaren Versäumnissen wird um Entschuldigung durch die Eltern gebeten (telefonisch oder schriftlich).

6.2 Durch Verhinderung oder Verschulden der Lehrkraft ausgefallener Unterricht wird nachgeholt oder gutgeschrieben.

6.3 Ist die Lehrkraft krank oder aus zwingenden dienstlichen Gründen verhindert, werden die ausgefallenen Unterrichtsstunden dem Schüler insoweit gutgeschrieben, als der Gesamtausfall pro Semester zwei Unterrichtstermine übersteigt. Bei längerfristiger Krankheit (mindestens drei Wochen) des Schülers wird nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes bei der Schulleitung das entsprechende Entgelt gutgeschrieben.

7. Ausschluss von der Schule

Bei Vernachlässigung des Unterrichts, Verfehlungen des Schülers oder Nichtzahlung der Entgelte kann der Ausschluss aus der Schule erfolgen. Der Erziehungsberechtigte wird davon vorher rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

8. Veranstaltungen der Musikschule

Die von der Schulleitung angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Konzerte usw.) einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Es wird von den Schülern erwartet, dass sie in den entsprechenden Ensembles und Orchestern mitwirken.

9. Gesundheitsbestimmungen

Schüler, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen während dieser Zeit die Musikschule nicht besuchen.

10. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

11. Versicherung, Haftung

11.1 Die Schüler werden durch den Schulträger gegen Unfälle versichert. Hierfür gelten die Bedingungen des Versicherers, die bei der Verwaltung der Schule eingesehen werden können.

11.2 Eine Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule eintreten, wird ausgeschlossen; es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters der Musikschule zurückzuführen.

12. Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht, für die Benutzung der Einrichtungen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Entgelte privatrechtlicher Art nach der jeweils gültigen Tarifordnung, die vom Gemeinderat beschlossen ist, erhoben.

13. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.